

Wichtige Hinweise zur Anmeldung von Hörfunksendungen

Fassung September 2012

Aufgabe

Die VG WORT nimmt stellvertretend für Autoren und Verlage die Zweitwiedergaberechte für **ausgestrahlte** und **überspielte** Wort- und Textbeiträge wahr. Es handelt sich hierbei um Rechte, die nur von einer Verwertungsgesellschaft eingebracht werden können. Keinem Urheber oder Verlag ist es möglich, die Sendungen der in Gaststätten, Hotels und Warenhäusern aufgestellten Radio- und TV-Apparate zu überprüfen; auch die Anzahl verkaufter Leerkassetten oder Aufnahmegeräte, und damit die Häufigkeit privater Überspielungen, kann nicht von ihm kontrolliert werden.

Die hier anfallenden Geldbeträge - “Kneipenpfennig”, “Leerkassetten- und Geräteabgabe” - fließen der VG WORT pauschal zu. Um sie möglichst gerecht verteilen zu können, werden bei der Bewertung Ihrer Meldung drei Kriterien berücksichtigt:

Drei Bewertungskriterien

a) Die Art Ihres Beitrags:

laut Verteilungsplan B. 1. § 10 Ziff. 1: “Bewertung der Werke Kategorien” werden so unterschiedliche Leistungen wie Lyrik, Erzählung, Hörspiel, Dokumentation, Feature, Reportage, Moderation und Sportbericht in ein entsprechendes Kategorien-Punkte-System eingeordnet.

b) Der wahrscheinliche Umfang des erreichten Publikums:

dieser ist abhängig vom Standort der jeweiligen Sendeanstalt; so erhalten im Hörfunk Sender mit einer größeren Reichweite den zwei- oder vierfachen Senderwert gegenüber den kleinen ARD-Anstalten und Regionalprogrammen, die mit dem einfachen Wert berechnet werden. Private Hörfunksender werden ab einer potentiellen Mindesthörerzahl von 200.000 Haushalten (500.000 Hörer) berücksichtigt.

- Einsendeschluss** **Einsendeschluss für das zurückliegende Jahr ist der 31. Januar 24:00 Uhr Posteingang VG WORT. Später eingehende Meldungen werden ohne Ausnahme in der nächsten Hauptverrechnung, also im Jahr darauf, abgerechnet.**
- Verlagsmeldung** Wird ein **verlegtes Werk** gesendet, meldet in der Regel der Verlag, sofern der Beitrag nicht unter die “Kleinen Senderechte” fällt. Der Anteil des Buchautors/Übersetzers wird automatisch aus der Verlagsmeldung herausgerechnet und der/dem Wahrnehmungsberechtigten direkt zugeleitet. Da ein Autor aber nicht immer darüber informiert ist, ob sein Verlag bei der VG WORT meldet, empfiehlt sich nach erfolgter Sendung eine Rücksprache mit dem Verlag; im Zweifelsfall bitten wir die Autoren, selbst zu melden.
- Bearbeitungen** **Es können nur vom Rechteinhaber (Buch, Theater- bzw. Bühnenverlag, Originalautor) autorisierte Bearbeitungen gemeldet werden.** Wir bitten deshalb, die Frage der prozentualen Aufteilung zwischen den Beteiligten bereits **vor der Meldung** zu klären. Wenn keine anderen Angaben vorliegen, vergüten wir nach einem von der Bewertungskommission festgesetzten Verteilungsschlüssel. Werden Autor/Bearbeiter/Übersetzer von einem Theater- bzw. Bühnenverlag vertreten, erübrigt sich eine Meldung, da der Verlag verpflichtet ist, seinen 100%-Anteil gemäß seinem Verlagsvertrag weiterzuverrechnen.
- Neue Autoren** Neu hinzugekommene Autoren können nur Beiträge ab **1. Januar des Jahres melden**, in dem der Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde.
Wenn zum Ausstrahlungszeitpunkt der Wahrnehmungsvertrag bereits bestand, können Sendungen, deren Sendetermin erst später in Erfahrung gebracht werden, bis zu 3 Jahren rückwirkend gemeldet werden.
- Kleine Senderechte** **Nicht gemeldet werden müssen Lesungen aus verlegten, nicht dramatisierten Werken** bis zu 15 Min. Länge. Autoren, Übersetzer und Verlage erhalten im Rahmen der “Kleinen Senderechte” das Sendehonorar zusammen mit der VG WORT - Vergütung von uns, so dass sich eine zusätzliche Meldung dieser Beiträge erübrigt.
- Sendungen im Ausland** Mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften verbinden uns Gegenseitigkeitsverträge. Für weitere Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung (Durchwahl: 089/5141234). Die Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT werden von den einzelnen Gesellschaften wie eigene Mitglieder behandelt. Die jeweils wahrgenommenen Rechte unterscheiden sich z. T. jedoch in wesentlichen Punkten.

Ihr Geld

c) Ihre gemeldeten Minuten:

diese ergeben, mit dem Kategorien-Punktwert und dem Senderwert in % multipliziert, die Endpunkte. In der Hauptverrechnung mit der Jahresquote multipliziert, ergeben diese dann Ihren Überweisungs- bzw. Scheckbetrag. Die Hauptverrechnung erfolgt immer Ende Juni für das zurückliegende Jahr. **Der Einsendeschluss für Ihre Meldeformulare ist der 31. Januar** (Posteingang VG WORT) des Folgejahres.

Ihre Meldung

Anders, als in anderen Abteilungen unseres Hauses, ist im Bereich Hörfunk/Fernsehen die Übertragung der Rechte an den **Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags gebunden**.

Es besteht grundsätzlich **Meldepflicht**, d. h., es werden ausschließlich gemeldete Beiträge vergütet. Meldeformulare verschicken wir auf Anforderung kostenlos.

Bitte reichen Sie pro Beitrag ein Formular ein. Bitte verwenden Sie für gleichartige Beiträge in **Sendungen gleichen Titels Sendereiheformulare**. Jedes Jahr wird getrennt abgerechnet. Wir bitten Sie, **nicht zwei Jahrgänge auf einem Formular zu notieren**.

Es ist auch möglich Beiträge online zu melden. Den Zugang zum Online-Meldesystem beantragen Sie bitte über unsere Internetseite www.vgwort.de (Menüpunkt "online melden").

Eigenanteil

Bitte melden Sie immer nur Ihren eigenen Wort- bzw. Textanteil! O-Töne, Zitate, Musik und Anteile von Gesprächspartnern müssen abgezogen werden! Beiträge unter 1 Minute Sendelänge werden nicht vergütet.

Nicht meldefähig

Bearbeitete Agentur-Meldungen, Wetterberichte, Trailer, Programmhinweise bzw. -vorschauen; allgemeine Hinweise und Veranstaltungstipps, Verkehrsberichte, Jingles, rein redaktionelle Bearbeitungen und Zusammenstellungen von Texten und Manuskripten - also Beiträge, die keine eigene urheberrechtlich relevante Leistung (= eigenen Text) enthalten, sowie Werbetexte können wir nicht vergüten. Nachrichten, Schlagzeilen, Börsen- und Sportmeldungen berücksichtigen wir nicht. Internet-Beiträge von Hörfunksendungen (z.B. Podcasts, Internetradio u.ä.) können zur Zeit noch nicht gemeldet werden.

Wiederholungen

Die ein- oder mehrmalige Wiederholung einer Sendung im selben Programm durch dieselbe Sendeanstalt innerhalb eines Zeitraums von 4 aufeinanderfolgenden Wochen wird mit einer einmaligen Vergütung von 30% berücksichtigt. Eine spätere erneute Ausstrahlung wird als Erstausstrahlung vergütet.

Ihre Meldungen schicken Sie bitte unbedingt regelmäßig alle 3 Monate ein!

Österreich

Die Vergütung der österreichischen LITERAR MECHANA beinhaltet neben dem "Kneipenrecht" die Leerkassetten-Entschädigung. Den Hauptanteil bilden jedoch die "Mechanischen Rechte", die von der VG WORT nicht wahrgenommen werden.

Sendungen in Österreich melden Sie bitte auf VG-WORT Formularen an uns. Die Vergütung aus Wien erfolgt jeweils im Spätherbst des der Sendung folgenden Jahres.

Schweiz

Die Schweizer PRO LITTERIS vergütet die **Senderechte**. Sie brauchen Ihre Sendungen in der Schweiz nicht zu melden, da die PRO LITTERIS die nötigen Informationen direkt von der SRG erhält und die Gelder an uns weiterleitet.

Das Autorenhonorar wird von der SRG direkt und nicht von PRO LITTERIS vergütet, gemäß des zwischen Autor und Sender geschlossenen Honorarvertrags.

Allgemeines

Die Formulare enthalten u.a. den Hinweis, dass ". . . **unvollständige, unrichtige oder verspätete Meldungen den Ausschluss aus der Verteilung nach sich ziehen kann . . .**". Wir bitten daher, vor dem Absenden alle Angaben zu überprüfen. Die VG WORT behält sich zwar das Recht vor, beim Sender in unklaren Fällen rückzufragen, es ist aber nicht möglich, fehlende Angaben für Sie zu erbitten, da die Sendeanstalten der VG WORT gegenüber nicht auskunftspflichtig sind (Ausnahme: Kleine Senderechte). **Bitte achten Sie darauf, dass jede Karte neben der Kartenummer auch Unterschrift und Absender enthält.**

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen, Änderungen im Verteilungsplan, Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung, etc. finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwort.de.

Selbstverständlich steht Ihnen die Abteilung Hörfunk/Fernsehen jederzeit für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

Telefon: +49 (0)89/51412-0

Telefax: +49 (0)89/51412-58

E-mail: hffs@vgwort.de

**Ihre Verwertungsgesellschaft WORT
Audiovisueller Bereich Abteilung Hörfunk/Fernsehen**